

Die starken Spezialisten mit Allround-Konzepten für die Kran und Schwertransportbranche

Seit mehr als 40 Jahren steht der Versicherungsmakler Funk an der Seite der Kran- und Schwertransport-Spezialisten.

Vorweg ein paar Fakten:

- Funk wurde 1879 in Berlin gegründet, engagiert sich im Versicherungsausschuss der BSK und war bereits 1963 an deren Gründung aktiv beteiligt.
- Die Funk Gruppe ist der größte eigenständige Versicherungsmakler in Deutschland und beschäftigt 830 Mitarbeiter.
- Funk betreut Kunden mit einem Gesamtbestand von weit mehr als 1.000 Mobilkränen – darunter u. a. zwei CC 8800 von TEREX-DEMAG – und kann zu Recht als Spezialist für die Spezialisten dieser Branche bezeichnet werden.

Alter und Größe eines Unternehmens sagen nicht zwangsläufig etwas über dessen Qualifikation aus. Bei Funk jedoch bilden beide Parameter eine solide Basis, auf der die Qualität der Maklerdienstleistung bestens gedeiht. Diese Art von Größe hat Funk sich im Wortsinn erarbeitet – die Referenzliste kann sich sehen lassen!

Funk gehört mit seiner 1994 von Norbert Fliether, der in der Hamburger Zentrale den Industriebereich Technische Versicherungen leitet, ins Leben gerufenen „Arbeitsgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten – ASK“ zu den ganz

wenigen Versicherungsmaklern in Deutschland, die die AGB der BSK bis ins Detail kennen, oft genug besser als diejenigen, die auf ihrer Grundlage arbeiten – und haften! Zum intellektuellen Handwerkszeug gehören zudem fundierte Kenntnisse im Miet-, Fracht- und Werksvertragsrecht. Allein die drei Haftungs-Versicherungs-Sparten (Kraffahrt-haftpflicht, Verkehrshaftung und Betriebs-/ Umwelthaftpflicht) bilden ein weites Feld für umfassende Beratung. Mit schlichter Versicherungsvermittlung ist dem Kran- und Schwertransport-Unternehmer nicht gedient, er ist geradezu angewiesen auf einen speziell in dieser Branche engagierten und fachkundigen Versicherungsmakler mit ausgeprägter Dienstleistungsmentalität. Ein alltägliches Beispiel aus der Kranbranche soll dies verdeutlichen:

Ein potentieller Auftraggeber versucht, seinen eigenen Rahmenvertrag unter Ausschluss der AGB/BSK zur Vertragsgrundlage zu machen. Da der Versicherungsschutz jedoch auf die AGB der BSK abgestellt ist, muss vor Auftragsannahme geklärt werden, ob sich der Kranunternehmer womöglich in Haftungssphären begibt, die durch seine Versicherungsverträge nicht von vornherein abgedeckt sind oder gar nicht abgedeckt werden können. Ein Kranunternehmer, der als Subunternehmer für ein Bauunternehmen mit seinem Autokran die Horizontal-Elemente einer Lärmschutzwand einheben und montieren soll, könnte, sofern er nicht seine eigenen AGB durch-

setzt, unversehens dem Werkvertragsrecht unterliegen, dessen Haftungssphäre im Rahmen der Verkehrshaftungs-Versicherung nicht versicherbar ist. Wer will da behaupten, dass er das schon immer gewusst hat!?

Auch die Weiterentwicklung eines Kran- und/oder Schwertransport-Unternehmers zum Systemdienstleister mit eigener Montagekolonne löst umfassenden Beratungsbedarf aus, weil dieser Prozess gravierende Auswirkungen auf die Ausgestaltung des bisherigen Versicherungsschutzes hat.

Die kompetente Beratung ist jedoch nicht ausschließlich durch juristische Höhenflüge geprägt, sondern dadurch, dass im Rahmen von Disponenten- und Kranfahrer-Schulungen zuweilen komplizierte Zusammenhänge allgemeinverständlich „an den Mann“ - und natürlich auch an die Frau – gebracht werden. Da die Ursachen für Schäden oftmals schon in der Disposition gesetzt werden, ist Prävention durch Sensibilisierung das Ziel, denn: die besten Schäden sind die, die gar nicht erst eintreten. Trotz aller Bemühungen auf Unternehmens- und Maklerseite gehören Schäden zum Alltag dieser Branche. Gerade jetzt darf sich der Unternehmer nicht allein gelassen fühlen. Funk begleitet seine Mandanten in dieser Phase besonders aktiv, nicht nur, aber auch und vor allem bei Maschinenschäden, weil die Frage der Ersatzpflicht vorrangig nicht von haftungsrelevanten Fragen abhängig und der Handlungsspielraum gegen-

über dem Versicherer infolge dessen ungleich größer ist als bei den oben erwähnten Haftungssparten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Herrn RA Dr. Rudolf Saller, Kanzlei JEHLE & KOLLEGEN, Altötting, der den meisten dieser Branche bekannt sein dürfte, unterstützt Funk seine Mandanten auch dann, wenn ein Maschinenschaden von einem Dritten verursacht wird.

Es liegt auf der Hand, dass Funk für diese spezielle Kundschaft nur Risikoträger – also Versicherer – empfiehlt, die sich in der Branche auskennen, fachkundige Schadenregulierer vorhalten und den weitgehenden Deckungsumfang der selbst entwickelten Vertragskonzepte genügen.

Weiter Informationen

www.Funk-Gruppe.com/Geschäftsfelder

ROAD Journal

Die nächste Ausgabe
erscheint Mai/Juni 2008